

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung¹⁾ der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 27.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1^{2) 3)}

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.731.050	68.250		3.799.300
ordentliche Aufwendungen	3.937.350		6.700	3.930.650
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	100			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.659.650	68.250		3.727.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.679.550		6.700	3.673.150
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.100	5.500		12.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	143.100	2.968.100		3.111.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000	2.965.000		3.035.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.500			93.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.736.750	3.038.750		6.775.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.916.150	2.968.100	6.700	6.877.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.000 Euro um 2.965.000 Euro erhöht und damit auf 3.035.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

.....
Spiekeroog,

.....
Piszczan
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom bis zum

.....
(und vom bis zum)
in,
im,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,
Ort Datum Bürgermeisterin/Bürgermeister

¹⁾ Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.

²⁾ Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung der Endsummen nicht eintritt, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“

³⁾ Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan lediglich der Stellenplan geändert wird und dies keine Auswirkungen auf die Endsummen hat, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“

⁴⁾ Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) geändert.